

25. Jan. 2001

Der Landtag von Niederösterreich hat am

beschlossen:

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (2. DPL-Novelle 2001)

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl.2200, wird wie folgt geändert:

1. Dem I. Teil wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

Inhaltsverzeichnis

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich und Umfang des Gesetzes
- § 2 Sinngemäße Anwendung von Bundesgesetzen
- § 3 Koalitionsrecht

II. Teil: Dienstverhältnis

1. Abschnitt: Dienstposten, Dienstpostenplan, Dienstzweige, Verwendungsgruppen, Dienstklassen

- § 4 Definition der Begriffe
- § 5 Zuweisung der Dienstklassen zu Verwendungsgruppen
- § 6 Dienstpostenplan

2. Abschnitt: Beginn des Dienstverhältnisses

- § 7 Aufnahme (Überstellung, Beförderung) des Beamten
- § 8 Allgemeine Aufnahmebedingungen
- § 9 Besondere Aufnahmebedingungen
- § 10 Verwendungsbeschränkungen
- § 11 Verpflichtungserklärung

3. Abschnitt: Für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß anzurechnende Zeiträume

- § 12 Für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß anzurechnende Zeiträume
- § 13 Ausschluß der Anrechnung und Verzicht
- § 14 (entfällt)
- § 15 Besonderer Pensionsbeitrag
- § 16 Allgemeine Bestimmungen über die Anrechnung von Zeiträumen für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß

4. Abschnitt: Maßnahmen während des Dienstverhältnisses

- § 17 Beförderung
- § 18 Überstellung in andere Dienstzweige
- § 19 Teilweise Dienstfreistellung
- § 20 Zeitlicher Ruhestand
- § 21 Dauernder Ruhestand

5. Abschnitt: Ende des Dienstverhältnisses

- § 22 Auflösung des Dienstverhältnisses
- § 23 Austritt
- § 24 Ausscheidung
- § 25 Entlassung

6. Abschnitt: Pflichten des Beamten

- § 26 Allgemeine Dienstpflichten
- § 27 Dienstgehorsam
- § 28 Amtsverschwiegenheit
- § 28 a Befangenheit
- § 29 Haftung
- § 30 Dienstzeit Begriffsbestimmungen
- § 30 a Regelmäßige Dienstzeit
- § 30 b Höchstgrenzen der Dienstzeit
- § 30 c Ruhepausen
- § 30 d Tägliche Ruhezeiten
- § 30 e Wochenruhezeit
- § 30 f Nachtarbeit
- § 30 g Ausnahmebestimmungen
- § 31 Abwesenheit vom Dienst
- § 32 Nebenbeschäftigung
- § 32 a Gutachten
- § 33 Wohnsitz
- § 34 Dienstkleidung
- § 35 Geschenkkannahme
- § 36 Ärztliche Untersuchung
- § 37 Dienstweg, Meldepflichten

7. Abschnitt: Rechte des Beamten

- § 38 Dienstrang
- § 39 (entfällt)
- § 40 Amtstitel und Funktionsbezeichnung
- § 41 Erholungsurlaub
- § 42 Ausmaß des Erholungsurlaubes
- § 42 a Berücksichtigung von Vertragsdienstzeiten und des Erholungsurlaubes aus einem Vertragsdienstverhältnis
- § 43 Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit
- § 44 Sonderurlaub
- § 44 a Pflegefreistellung

- § 45 Dienstfreistellung
- § 46 Sonstige Dienstfreistellungen
- § 47 Krankenfürsorge
- § 48 Prozeßkosten
- § 49 Anerkennung und außerordentliche Zuwendung für besondere Leistungen

III. Teil: Bezüge

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 50 Definition von Begriffen
- § 51 Ordentliche (außerordentliche) Bezüge
- § 52 Fälligkeit der Bezüge und Nebengebühren (Auszahlung, Einstellung, Rückersatz, Verjährung)
- § 53 Beschränkung der Wirksamkeit des Verzichtes und der Abtretung
- § 54 Pensionsbeiträge
- § 55 Beziehen von Ruhe-(Versorgungs-)bezügen im Ausland
- § 56 Vorschüsse und Aushilfen
- § 57 Studienbeihilfen
- § 58 Auswirkung künftiger Änderungen dieses Gesetzes auf Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger

2. Abschnitt: Aktive Beamte

- § 59 Gehalt
- § 60 Gehalt der Beamten der Dienstzweige ohne Dienstklassen
- § 61 Sonderzahlung
- § 62 Bezüge bei Vorrückung
- § 63 Zeitvorrückung
- § 64 Bezüge bei Beförderung
- § 65 Bezüge bei Überstellung
- § 66 Verwaltungsdienstzulage und Dienstalterszulage
- § 66 a Allgemeine Dienstzulage
- § 67 Teuerungszulagen
- § 68 Kinderzulage
- § 69 Nebengebühren
- § 70 Aufwandsentschädigungen
- § 71 Mehrdienstleistungsentschädigung
- § 72 Sonderzulagen
- § 73 Besondere Befugnisse der Landesregierung
- § 74 Nebentätigkeit
- § 75 Naturalbezüge

3. Abschnitt: Ruhestandsbeamte

- § 75 a Allgemeine Bestimmungen
- § 76 Ruhegenuß
- § 76 a Ruhegenuß bei voller Durchrechnung
- § 76 b Ruhegenuß bei verkürzter Durchrechnung
- § 77 Begünstigte Bemessung des Ruhegenusses
- § 78 Verlust des Anspruches auf Ruhegenuß
- § 79 Ablösung des Ruhebezuges
- § 80 Abfertigung des Beamten

4. Abschnitt: Hinterbliebene (Angehörige)

- § 81 Anspruchsberechtigte Personen
- § 82 Witwen- und Witwerversorgungsgenuß
- § 82 a Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses
- § 82 b Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses
- § 82 c Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses
- § 82 d Verminderung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses
- § 82 e Meldung des Einkommens
- § 82 f Vorschüsse auf den Witwen- und Witwerversorgungsgenuß
- § 83 Waisenversorgungsgenuß
- § 84 Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten
- § 85 Begünstigungen für die Hinterbliebenen im Falle des Todes des Beamten
- § 86 Verlust des Anspruches auf Versorgungsgenuß, Abfindung des überlebenden Ehegatten bei Wiederverhehlung, Wiederaufleben des Versorgungsanspruches des überlebenden Ehegatten
- § 87 Ablösung des Versorgungsbezuges
- § 88 Abfertigung des überlebenden Ehegatten und der Waise
- § 89 Versorgungsgeld für die Angehörigen eines abgängigen Beamten
- § 90 Versorgung der Halbwaise bei Abgängigkeit des überlebenden Ehegatten
- § 91 Todesfallbeitrag
- § 91 a Kinderzurechnungsbetrag

5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für Beamte des Ruhestandes und Hinterbliebene (Angehörige)

- § 92 Ergänzungszulage
- § 92 a Meldepflicht
- § 93 Unterhaltsbeiträge für ehemalige Beamte des Ruhestandes und deren Hinterbliebene
- § 94 Beitrag
- § 94 a Ruhen des Ruhebezuges

IV. Teil: Disziplinarrecht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 95 Dienstpflichtverletzungen
- § 96 Disziplinarstrafen
- § 97 Strafbemessung
- § 98 Verjährung
- § 99 Zusammentreffen von gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen

2. Abschnitt: Organisatorische Bestimmungen

- § 100 Disziplinarbehörden
- § 101 Zuständigkeit
- § 102 Disziplinkommission
- § 103 Disziplinaroberkommission
- § 104 Mitgliedschaft zur Disziplinkommission und Disziplinaroberkommission
- § 105 Disziplinarsenate

- § 106 Abstimmung und Stellung der Mitglieder
- § 107 Disziplinaranwalt
- § 108 Personal- und Sachaufwand

3. Abschnitt: Disziplinarverfahren

- § 109 Anwendung des AVG und des Zustellgesetzes
- § 110 Parteien
- § 111 Verteidiger
- § 112 Zustellungen
- § 113 Disziplinaranzeige
- § 114
 - § 114 a Selbstanzeige
 - § 114 b Suspendierung
 - § 114 c Verbindung des Disziplinarverfahrens gegen mehrere Beschuldigte
 - § 114 d Strafanzeige und Unterbrechung des Disziplinarverfahrens
 - § 114 e Absehen von der Strafe
 - § 114 f Außerordentliche Rechtsmittel
 - § 114 g Kosten
 - § 114 h Einstellung des Disziplinarverfahrens
 - § 114 i Entscheidungspflicht
 - § 114 j Auswirkung von Disziplinarstrafen
 - § 114 k Aufbewahrung der Akten

4. Abschnitt: Verfahren vor der Disziplinarkommission

- § 114 l Einleitung
- § 114 m Verhandlungsbeschluß und mündliche Verhandlung
- § 114 n Wiederholung der mündlichen Verhandlung
- § 114 o Disziplinarerkenntnis
- § 114 p Ratenbewilligung und Verwendung der Geldstrafen und Geldbußen
- § 114 qu Mitteilungen an die Öffentlichkeit
- § 114 r Berufung des Beschuldigten
- § 114 s Vollzug des Disziplinarerkenntnisses

5. Abschnitt: Abgekürztes Verfahren

- § 114 t Disziplinarverfügung
- § 114 u Berufung

6. Abschnitt: Bestimmungen für Beamte des Ruhestandes

- § 114 v Verantwortlichkeit
- § 114 w Disziplinarstrafen

V. Teil: Dienstzweigeordnung

- § 115 Gemeinsame Aufnahmebedingungen für die Beamten der Verwendungsgruppen A und K8

- § 116 Aufnahmebedingungen für die Beamten der nicht im § 115 aufgezählten
Verwendungsgruppen
- § 117 Dienstzweige

VI. Teil: Dienstprüfungsordnung

§ 118 bis § 128

VII. Teil: Beurteilungsordnung

- § 129 Anlaß für die Beurteilung
- § 130 Beurteilungsmerkmale
- § 131 Ergebnis der Beurteilung
- § 132 Beurteilungskommission
- § 133 Beurteilungs-Beschwerdekommision
- § 134 Berichterstattung
- § 135 Vorverfahren
- § 136 Verfahren vor der Beurteilungskommission
- § 137 Rechtsmittel
- § 138 Zustellung der Entscheidungen der Beurteilungsbehörden
(§ 139 frei)

VIII. Teil: Landes-Reisegebühreuvorschrift

- § 140 Gebührenanspruch
- § 141 Reisegebühren
- § 142 Kilometergeld
- § 143 Massenbeförderungsmittel
- § 144 Reisegebühren bei Benützung der Eisenbahn
- § 145 Reisegebühren bei Benützung von Schiffen oder Flugzeugen
- § 146 Kilometergeld bei Dienstreisen außerhalb Niederösterreichs und Wiens
- § 147 Ersatz des Unfallschadens am Kraftfahrzeug
- § 148 Reise- und Dienstgepäck
- § 149 Tod des Beamten während einer Dienstreise
- § 150 Reisezulage
- § 151 Reisezulage bei Krankheit oder Unfall
- § 152 Tagesgebühr
- § 153 Nächtigungsgebühr
- § 154 Dauer einer Dienstreise
- § 155 Dienstverrichtungen im Dienstort
- § 156 Dienstverrichtungen im Wohnort
- § 157 Pauschalierung
- § 158 Zuteilungsgebühr
- § 159 Allgemeine Bestimmungen für die Zuteilungsgebühr
- § 160 Versetzungsgebühr
- § 161 Allgemeine Bestimmungen für die Versetzungsgebühr
- § 162 Übersiedlungsgebühren
- § 163 Frachtkostenersatz
- § 164 Umzugsvergütung

- § 165 Frachtkostenersatz bei Dienstwohnung
- § 166 Geltendmachung des Anspruches auf Reisegebühren
- § 167 Bestätigung des Dienststellenleiters
- § 168 Auszahlung
- § 169 Reisebeihilfe
- § 170 Höhe der Reisebeihilfe
- § 171 bis 173 (entfallen)

IX. Teil: Fahrtkostenzuschuß

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 174 bis § 176

§ 177 (entfällt)

2. Abschnitt: Fahrtkostenzuschuß für tägliche Fahrten

§ 178 bis § 179

3. Abschnitt: Fahrtkostenzuschuß für Wochenendfahrten

§ 180

(§ 181 frei)

X. Teil: Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 182 Umgesetzte EG-Richtlinien

§ 183 Überleitungsbestimmungen

§ 184 Neue Anspruchsberechtigte

2. Im § 9 Abs. 3 wird das Wort "EWR - Mitgliedstaates" durch folgende Wortfolge ersetzt:
"EWR-Staates oder eines Staates, denen Österreich aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang wie Inländern zu gewähren hat,"
3. Im § 9 Abs. 5 wird die Wortfolge "im § 182 Z. 2 genannten Richtlinien" ersetzt durch die Wortfolge: "Richtlinie 92/51/EWG (§ 182 Z.3)".
4. Im § 9 Abs. 6 Z.2 wird das Zitat "Art. 4 der im Abs. 5 genannten Richtlinie" ersetzt durch das Zitat: "Art. 4 der Richtlinie 92/51/EWG (§ 182 Z.3)".
5. Im § 12 Abs. 1 lit.I wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit.m angefügt:
"m) die Zeit eines Dienstverhältnisses bei den Europäischen Gemeinschaften."

6. Im § 13 Abs. 2 lit.a wird der letzte Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird die Wortfolge angefügt:
"dies gilt nicht für gemäß § 12 Abs. 1 lit.a, k und l anzurechnende Zeiten, wenn für solche Zeiten ein Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu leisten ist, und nicht für Zeiten gemäß § 12 Abs. 1 lit.d;"
7. Dem § 13 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
"(5) Abs. 2 lit.a letzter Halbsatz ist nur auf Beamte anzuwenden, die für den Anspruch auf Ruhegenuß im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren benötigen. Nach dieser Bestimmung angerechnete Zeiträume werden nur dann pensionswirksam, wenn der Übertritt oder die Versetzung in den Ruhestand nach dem 31. Dezember 2004 erfolgt.

(6) Ist für die in Abs. 2 lit.a letzter Halbsatz genannten Zeiten nur deshalb kein Überweisungsbetrag zu leisten, weil dem Beamten die Beiträge nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erstattet worden sind, so sind diese Zeiten abweichend von Abs. 2 lit.a letzter Halbsatz für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß anzurechnen. In diesen Fällen ist anstelle eines besonderen Pensionsbeitrages der auf diese Zeiten entfallende Erstattungsbetrag an das Land zu leisten."
8. § 14 entfällt.
9. Im § 15 Abs. 2 erhalten die lit. c) und d) die Bezeichnung d) und e) und wird als lit. c) (neu) eingefügt:
"c) soweit es sich um Zeiträume eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15 d oder 15 h des NÖ Mutterschutzgesetzes, LGBl. 2039, oder nach den §§ 3, 6 bis 9 oder 13 des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000, LGBl. 2050, oder nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen handelt, die für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß angerechnet worden sind,"
10. Im § 15 Abs. 4 entfallen das Wort "unbedingt" und das Zitat "(§ 54 Abs. 1)".
11. § 15 Abs. 5 entfällt. Im § 15 erhalten die (bisherigen) Absätze 6 bis 9 die Bezeichnung Abs. 5 bis 8.
12. Im § 20 Abs. 2 wird das Zitat "(§ 76)" ersetzt durch das Zitat "(§ 75 a bis § 77)". Der Strichpunkt und der zweite Halbsatz entfallen.

13. § 21 Abs. 2 lit.d lautet:
"d) wenn er darum ansucht und den 738. Lebensmonat (61 Jahre und 6 Monate) vollendet hat."
14. § 21 Abs. 2 lit.e entfällt.
15. § 21 Abs. 3 lautet:
"(3) Der Beamte kann von Amts wegen aus wichtigen dienstlichen Interessen in den dauernden Ruhestand versetzt werden, wenn er den 738. Lebensmonat vollendet hat und entweder Anspruch auf Ruhegenuß in der Höhe der Ruhegenußbemessungsgrundlage hat oder sich im zeitlichen Ruhestand befindet."
16. Im § 44 Abs. 3 werden die beiden Zitate "§§ 15 bis 15 b" durch die Zitate "§§ 15 bis 15 d und 15 i", wird das Zitat "BGBl. Nr. 651/1989" durch das Zitat "BGBl. Nr. 153/1999" und das Zitat "§§ 2 bis 5 des NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetzes" durch das Zitat "§§ 3 und 6 bis 9 des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000" ersetzt.
17. Im § 44 a Abs. 1 Z.2 wird das Zitat "§ 15 b Abs. 2 Z.1 bis 4" durch das Zitat "§ 15 d Abs. 2 Z.1 bis 4" ersetzt.
18. Im § 49 Abs. 5 wird die Wortfolge "das 60. Lebensjahr" ersetzt durch die Wortfolge "den 738. Lebensmonat".
19. Im § 50 Abs. 7 entfällt das Klammerzitat "(§ 76)" und wird nach dem Wort "Teuerungszulagen" folgende Wortfolge eingefügt:
"sowie eines allfälligen Kinderzurechnungsbetrages"
20. Im § 52 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
"Der Anspruch auf Ruhebezug entsteht erst, wenn der Anspruch auf Bezug als Beamter des Aktivstandes geendet hat."
21. Dem § 52 Abs. 4 wird angefügt:
"Gegen die Rückforderung von Ruhebezügen, die für nach dem Tod des Beamten liegende Zeiträume ausgezahlt worden sind, kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden."

22. Im § 52 Abs. 7 tritt an Stelle des dritten und vierten Satzes der Satz:

“Diese Überweisung ist nur auf ein Konto zulässig, wenn sich die Kreditunternehmung verpflichtet, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Land zu ersetzen, die trotz Anspruchsverlustes infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind.”

23. § 54 Abs. 1 lautet:

“(1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag von 11,05 %

a) von seinem um die Kinderzulage verminderten Dienstbezug

b) von seiner um die halbe Kinderzulage verminderten Sonderzahlung und

c) von seinen ruhegenußfähigen Nebengebühren

zu entrichten.”

24. § 54 Abs. 3 Z.1 lautet:

“1. Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15 d und 15 h des NÖ Mutterschutzge-

setzes, LGBl. 2039, oder nach den §§ 3, 6 bis 9 oder 13 des NÖ Vater-

Karenzurlaubsgesetzes 2000, LGBl. 2050, oder nach gleichartigen bundes- oder

landesgesetzlichen Bestimmungen oder”

25. § 58 Abs. 3 lautet:

“(3) Die Landesregierung hat jedes Jahr durch Verordnung einen Anpassungsfaktor für das

folgende Kalenderjahr unter Berücksichtigung des vorläufigen Anpassungsrichtwertes

(§ 108 Abs. 6 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2000) für das

Anpassungsjahr, der Regelung des § 108 f Abs. 2 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der

Fassung BGBl. I Nr. 101/2000 und des Gutachtens der Kommission zur langfristigen

Pensionssicherung (§ 108 e ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I

Nr. 101/2000) festzusetzen. Kommt ein Gutachten der Kommission zur langfristigen Pen-

sionssicherung nicht oder nicht rechtzeitig zustande, so hat die Landesregierung den An-

passungsfaktor unter Bedachtnahme auf die sonstigen im ersten Satz genannten Grund-

sätze festzusetzen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.”

26. Dem § 58 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

“(4) Zur Wertsicherung der Leistungen an Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger kann die

Landesregierung durch Verordnung solchen Leistungsempfängern, die keinen Anspruch

auf Ergänzungszulage haben und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,

einen Wertausgleich und seine Auszahlungstermine festsetzen, wenn die Erhöhung der

Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach Abs. 2 die Erhöhung der Verbraucherpreise

(§ 299 a ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2000) nicht erreicht. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Der Wertausgleich ist eine Einmalzahlung in einheitlicher Höhe und darf die Differenz zwischen der Erhöhung nach Abs. 2 und der fiktiven Erhöhung dieser Leistungen entsprechend den Verbraucherpreisen nicht überschreiten.

- (5) Wenn in diesem Gesetz feste Beträge mit dem Anpassungsfaktor zu erhöhen sind, ist diese Erhöhung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß ihr der am 31. Dezember des Vorjahres in Geltung gestandene Betrag zugrunde zu legen ist."

27. Im § 67 entfällt der Klammerausdruck "(§ 76)" und wird nach dem Wort "Unterhaltsbeiträgen" das Zitat "(§ 94)" durch das Zitat "(§ 93)" ersetzt.

28. Dem § 71 wird folgender Abs. 13 angefügt:

"(13) Die für Dienstleistungen an Feiertagen gebührenden Mehrdienstleistungsentschädigungen nach den Abs. 4, 9 und 10, die für Dienstleistungen an Feiertagen gebührende Sonn- und Feiertagszulage nach Abs. 7 und die Turnusdienstzulage nach Abs. 5 sind auf das für Dienstleistungen an einem Feiertag gemäß § 9 Abs. 5 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/1999, gebührende Feiertagsarbeitsentgelt anzurechnen."

29. Im 3. Abschnitt wird vor § 76 folgender § 75 a eingefügt:

"§ 75 a

Allgemeine Bestimmungen

(1) Dem Beamten des Ruhestandes gebührt ein monatlicher Ruhegenuß nach den folgenden Bestimmungen:

- a) wenn er vor dem 1. Jänner 2005 in den Ruhestand versetzt wird oder in diesen übertritt, gemäß § 76;
- b) wenn er ab dem 1. Jänner 2005, aber vor dem 1. Jänner 2022 in den Ruhestand versetzt wird oder in diesen übertritt, gemäß § 76 b;
- c) wenn er ab dem 1. Jänner 2022 in den Ruhestand versetzt wird oder in diesen übertritt, gemäß § 76 a.

(2) Zusätzlich sind die Bestimmungen der §§ 77 bis 80 weiterhin anwendbar."

30. § 76 Abs. 8 erster Satz lautet:

“Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Tages liegt, an dem der Beamte frühestens gemäß § 21 Abs. 2 lit.d, Art. XXIII Abs. 2 der Anlage B oder Art. XXIX der Anlage B in den Ruhestand versetzt hätte werden können, ist die Ruhegenußbemessungsgrundlage von 80 % um 0,25 Prozentpunkte, höchstens jedoch um 18 Prozentpunkte zu kürzen.”

31. Entfällt.

32. Nach § 76 werden folgende §§ 76 a und 76 b eingefügt:

“§ 76 a

Ruhegenuß bei voller Durchrechnung

- (1) Dem Beamten des Ruhestandes gebührt ein monatlicher Ruhegenuß, wenn seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit mindestens 15 Jahre beträgt. Zeiten einer Teilbeschäftigung sind hiebei mit dem vollen Ausmaß zu berücksichtigen.
- (2) Der Ruhegenuß wird auf der Grundlage der Ruhegenußberechnungsgrundlagen 1 und 2, der Ruhegenußbemessungsgrundlage und der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt. § 76 Abs. 3 und 7 bis 11 sowie Art. XXII Abs. 1 Z.3 der Anlage B sind anzuwenden. Der Ruhegenuß darf 40 % der Ruhegenußberechnungsgrundlagen nicht unterschreiten.
- (3) Die Ruhegenußberechnungsgrundlage 1 ist wie folgt zu ermitteln:
 1. Für jeden nach dem 31. Dezember 1982 liegenden Monat der ruhegenußfähigen Landesdienstzeit, für den ein Pensionsbeitrag geleistet wurde (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach § 54 Abs.1 lit.a zu ermitteln.
 2. Beitragsgrundlagen aus Kalenderjahren, für die ein Aufwertungsfaktor (Abs. 6) festgesetzt ist, sind mit diesen Aufwertungsfaktoren zu vervielfachen. Dabei sind die Aufwertungsfaktoren heranzuziehen, die an dem dem Ausscheiden aus dem Dienststand folgenden Monatsersten gelten.

3. Liegen mindestens 216 Beitragsmonate (Durchrechnungszeitraum) vor, so ist die Ruhegenüßberechnungsgrundlage 1 die Summe der 216 höchsten Beitragsgrundlagen nach Z.1 und 2, geteilt durch 216. Im Falle des Ausscheidens aus dem Dienststand nach dem vollendeten
- a) 62. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „207“,
 - b) 63. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „198“,
 - c) 64. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „189“,
 - d) 65. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „180“.
4. Liegen weniger als die nach Z.3 jeweils zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenüßberechnungsgrundlage 1 die Summe aller Beitragsgrundlagen nach Z.1 und 2, geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.

(4) Die Ruhegenüßberechnungsgrundlage 2 besteht im monatlichen Durchschnitt der mit den Aufwertungsfaktoren gemäß Abs. 3 Z.2 vervielfachten ruhegenüßfähigen Nebengebühren (§ 69 Abs. 3), die dem Beamten innerhalb von 216 Monaten (Durchrechnungszeitraum) vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand gebührt haben. Abweichend davon beträgt der Durchrechnungszeitraum in den Fällen des Abs. 3 Z.3

lit.a)	207,
lit.b)	198,
lit.c)	189,
lit.d)	180 Monate.

In den Fällen des Abs. 3 Z.4 entspricht der Durchrechnungszeitraum der Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.

(5) Die Aufwertungsfaktoren des Jahres 2000 betragen für das Jahr

1983	1,537
1984	1,485
1985	1,429
1986	1,400
1987	1,368
1988	1,343
1989	1,309
1990	1,256

1991	1,201
1992	1,153
1993	1,108
1994	1,082
1995	1,053
1996	1,028
1997	1,028
1998	1,015

(6) Die Aufwertungsfaktoren der folgenden Kalenderjahre errechnen sich durch Vervielfachung der zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit dem gemäß § 58 festgesetzten Anpassungsfaktor des Vorjahres. Sie sind auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Reihe dieser Aufwertungsfaktoren ist der Anpassungsfaktor des Vorjahres als Aufwertungsfaktor für die Beitragsgrundlagen des zweitvorangegangenen Kalenderjahres anzufügen. Die geänderten Aufwertungsfaktoren sind durch Verordnung der Landesregierung festzustellen.

(7) Die Ruhegenüßberechnungsgrundlagen 1 und 2 sind zusammenzuzählen. 80% der Gesamtsumme bilden die Ruhegenüßbemessungsgrundlage.

§ 76 b

Ruhegenüß bei verkürzter Durchrechnung

- (1) Dem Beamten des Ruhestandes gebührt ein monatlicher Ruhegenüß, wenn seine ruhegenüßfähige Gesamtdienstzeit mindestens 15 Jahre beträgt. Zeiten einer Teilbeschäftigung sind in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Ausmaß zu berücksichtigen.
- (2) Erreichen die im bestehenden Dienstverhältnis in Vollbeschäftigung zurückgelegten Dienstzeiten zusammen mit den angerechneten Zeiten (§ 16 Abs. 2) das für den vollen Ruhegenüß erforderliche Gesamtausmaß nicht, sind die in Teilbeschäftigung zurückgelegten Dienstzeiten und angerechneten Zeiten wie folgt hinzuzuzählen. Zunächst ist das Ausmaß solcher Zeiten in einer dem Verhältnis zur Vollbeschäftigung entsprechenden Zahl auszudrücken. Diese ist sodann anlässlich einer Versetzung in den Ruhestand, die nach dem 1. Jänner eines Jahres wirksam wird, mit einem Faktor aufzuwerten.

der im Jahr 2005 1,0555 beträgt. Bei in den folgenden Jahren vorzunehmenden Aufwertungen erhöht sich der Aufwertungsfaktor jährlich um 0,0555. Eine Aufwertung ist letztmalig in dem Jahr vorzunehmen, in dem durch die Aufwertung das Ausmaß der Vollbeschäftigung erreicht oder überschritten oder das im ersten Satz genannte Gesamtausmaß erreicht wird.

- (3) Gebührt ein Ruhegenuß oder ein Versorgungsgenuß nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, so sind die Zahlen "216" in § 76 a Abs. 3 Z.3 jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

<u>Jahr</u>	<u>Zahl</u>
2005	12
2006	24
2007	36
2008	48
2009	60
2010	72
2011	84
2012	96
2013	108
2014	120
2015	132
2016	144
2017	156
2018	168
2019	180
2020	192
2021	204

(4) Gebührt ein Ruhegenuß oder ein Versorgungsgenuß nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, so sind die jeweils letzten Zahlen in § 76 a Abs. 3 Z.3 lit.a bis d jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

Jahr	lit.a	lit.b	lit.c	lit.d
2005	11	11	10	10
2006	23	22	21	20
2007	35	33	32	30
2008	46	44	42	40
2009	58	55	53	50
2010	69	66	63	60
2011	81	77	74	70
2012	92	88	84	80
2013	104	99	95	90
2014	115	110	105	100
2015	127	121	116	110
2016	138	132	126	120
2017	150	143	137	130
2018	161	154	147	140
2019	173	165	158	150
2020	184	176	168	160
2021	196	187	179	170

- (5) Gebührt ein Ruhegenuß oder ein Versorgungsgenuß nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichnetem Jahr, so umfaßt der Durchrechnungszeitraum abweichend von § 76 a Abs. 4 folgende Anzahl von Monaten:

<u>Jahr</u>	<u>Monate</u>
2005 bis 2009	60
2010	72
2011	84
2012	96
2013	108
2014	120
2015	132
2016	144
2017	156
2018	168
2019	180
2020	192
2021	204

- (6) Anlässlich der Bemessung des Ruhegenusses ist ein Vergleichsruhegenuß unter Anwendung des § 76 zu ermitteln und dem unter Anwendung des § 76 a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 2 bis 5 zu ermittelnden Ruhegenuß gegenüberzustellen.
- (7) Ist der Vergleichsruhegenuß höher als der Ruhegenuß, ist die in den Abs. 8 oder 9 vorgesehene Vergleichsberechnung durchzuführen. Ergibt diese Vergleichsberechnung einen Erhöhungsbetrag, ist der Ruhegenuß um diesen Erhöhungsbetrag zu erhöhen.
- (8) Übersteigt der Vergleichsruhegenuß den Betrag von € 2.034,8, so ist der Ruhegenuß wie folgt zu berechnen:
1. Zunächst ist der Ruhegenuß vom Vergleichsruhegenuß abzuziehen. Der sich daraus ergebende Betrag ist in einem auf drei Kommastellen gerundeten Prozentsatz des Vergleichsruhegenusses auszudrücken.

2. Derjenige Teil des Vergleichsruhegenusses, der über dem Betrag von € 2.034,8 liegt, ist mit dem sich aus Z.1 ergebenden Prozentsatz zu multiplizieren.
3. Zu dem sich aus Z.2 ergebenden Betrag ist ein Betrag zu addieren, der 7 % von € 2.034,8 entspricht.
4. Ist der sich aus Z.1 ergebende Betrag höher als der sich aus Z.3 ergebende Betrag, so entspricht der Erhöhungsbetrag der Differenz zwischen den sich aus Z.1 und aus Z.3 ergebenden Beträgen. Andernfalls gebührt kein Erhöhungsbetrag.

(9) Übersteigt der Vergleichsruhegenuß den Betrag von € 2.034,8 nicht, so ist der Ruhegenuß wie folgt zu berechnen:

1. Vom Vergleichsruhegenuß sind zunächst 25 % von € 2.034,8 abzuziehen und das Resultat durch die Zahl 21.801,9 zu dividieren.
2. Das Ergebnis dieser Division ist auf drei Stellen zu runden und von der Zahl 1 abzuziehen.
3. Ist der Ruhegenuß niedriger als das Produkt des Vergleichsruhegenusses mit der sich aus Z.2 ergebenden Zahl, so entspricht der Erhöhungsbetrag dieser Differenz. Andernfalls gebührt kein Erhöhungsbetrag.

(10) Ist der Ruhegenuß höher als der Vergleichsruhegenuß, gebührt keine Erhöhung des Ruhegenusses nach den Abs. 8 oder 9.

(11) Die Landesregierung hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr - erstmals für das Jahr 2004 - die Beträge für die Grenzen gemäß Abs. 8 und 9 mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 58 zu erhöhen und die Erhöhung durch Verordnung festzustellen."

33. § 77 Abs. 2 lautet:

"(2) Dem wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten, der die für den Anspruch auf Ruhegenuß im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit nicht erreicht hat, ist bei der Bemessung des Ruhegenusses der Zeitraum zwischen der Ruhestandsversetzung und dem Tag, zu dem der Beamte frühestens gemäß § 21 Abs. 2 lit.d, Art. XXIII Abs. 2 der Anlage B oder Art. XXIX der Anlage B in den Ruhestand versetzt hätte werden können, höchstens jedoch zehn Jahre, zu seiner ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit zuzurechnen."

34. Im § 77 entfallen die Absätze 3 bis 7.

35. Im § 80 Abs. 2 Z.2 lit. c wird das Zitat "§ 15 Abs. 6 Z.2" durch das Zitat "§ 15 c Abs. 1 Z. 2" und das Zitat "§ 2 Abs. 2 Z.2 des NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetzes" durch das Zitat "§ 8 Abs. 1 Z.2 des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000" ersetzt.
36. Dem § 82 a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"Liegt der Sterbetag des Beamten nach dem 31. Dezember 2004, treten an Stelle des ruhegenußfähigen Monatsbezuges die Ruhegenußberechnungsgrundlagen, die gemäß Abs. 7 maßgebend wären."
37. § 82 a Abs. 4 lautet:
"(4) Die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, der am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Ruhestandes ist, bildet sein Ruhegenuß geteilt durch das für die Bildung der Ruhegenußbemessungsgrundlage maßgebliche Prozentausmaß und durch das für das Ausmaß des Ruhegenusses maßgebliche Prozentausmaß."
38. Dem § 82 a Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
"Liegt der Sterbetag des Beamten nach dem 31. Dezember 2004 treten an die Stelle des ruhegenußfähigen Monatsbezuges die Ruhegenußberechnungsgrundlagen, die gemäß Abs. 7 maßgebend wären."
39. § 82 a Abs. 6 lautet:
"(6) Die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten, der am Sterbetag Beamter des Ruhestandes ist, bildet der Ruhegenuß des verstorbenen Beamten, geteilt durch das für die Bildung der Ruhegenußbemessungsgrundlage maßgebliche Prozentausmaß und durch das für das Ausmaß des Ruhegenusses maßgebliche Prozentausmaß."
40. Im § 82 a wird folgender Abs. 7 angefügt:
"(7) Als Ruhegenußberechnungsgrundlagen im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten
a) bis 31. Dezember 2021 jene gemäß § 76 b,
b) ab 1. Jänner 2022 jene gemäß § 76 a."
41. Dem § 82 b Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Ein gänzlichliches oder teilweises Ruhen des Ruhegenusses ist dabei unbeachtlich."
42. § 82 b Abs. 2 lautet:
"(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten in Prozent an der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Hundertsatz 40. Er erhöht

oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt."

43. § 82 b Abs. 3 entfällt.
Im § 82 b erhalten die bisherigen Absätze 4 bis 6 die Bezeichnung Abs. 3 bis 5.
Im Abs. 4 (neu) wird das Zitat "Abs. 4" durch das Zitat "Abs. 3" ersetzt.
44. Im § 82 c Abs. 1 wird der Betrag "S 16.000,-" ersetzt durch folgende Wortfolge: „S 20.404,- im Jahre 2001 und von € 1.494,7 im Jahre 2002“.
45. Im § 82 c Abs. 2 wird der Betrag "S 16.000,-" ersetzt durch den Betrag "€ 1.494,7", die Jahreszahl "1995" ersetzt durch die Jahreszahl "2002" und die Wortfolge "Hundertsatz, um den sich bei Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfällig gewährten Teuerungszulage ändert" ersetzt durch das Wort "Anpassungsfaktor". Der letzte Satz im Abs. 2 entfällt.
46. Die §§ 82 d und 82 e erhalten die Bezeichnungen § 82 e und § 82 f.
47. Dem § 82 e (neu) wird folgender § 82 d vorangestellt:

"§ 82 d

Verminderung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses

- (1) Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus
1. dem eigenen Erwerbseinkommen (§ 94 a Abs. 2 Z. 1 bis 3),
 2. einer wiederkehrenden Geldleistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung,
 3. einer wiederkehrenden Geldleistung aufgrund der in § 82 a Abs. 2 genannten Vorschriften und
 4. dem Witwen-(Witwer)versorgungsbezug
- des überlebenden Ehegatten das 60fache der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr.101/2000, so ist - solange diese Voraussetzung zutrifft - der Hundertsatz des Witwen-(Witwer)versorgungsgenusses so weit zu vermindern, daß die Summe der in Z. 1 bis 4 genannten Einkünfte das 60fache der Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreitet. Der so ermittelte Hundertsatz ist nach unten hin mit Null begrenzt.

(2) Die Verminderung nach Abs. 1 erfolgt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Verminderung vorliegen. Ändert sich die Höhe der in Abs. 1 Z. 1 bis 3 genannten Einkünfte, so ist diese Änderung bereits in dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist, zu berücksichtigen."

48. Im § 82 e Abs. 1 (neu) wird nach dem Wort "erhöhten" folgende Wortfolge eingefügt: "oder nach § 82 d verminderten".
49. Im § 82 e Abs. 2 (neu) wird das Zitat "§ 82 b Abs. 3" durch das Zitat " § 82 b Abs. 2" ersetzt.
50. Im § 82 f Abs. 1 (neu) entfällt der Punkt nach dem ersten Satz und wird dem ersten Satz folgende Wortfolge angefügt:
 "und der überlebende Ehegatte glaubhaft macht, daß sich voraussichtlich nach § 82 b ein zahlbarer Versorgungsgenuß ergeben und eine Verminderung des Prozentsatzes des Versorgungsgenusses auf Null nach § 82 d nicht eintreten wird."
51. Im § 83 Abs. 6 Z.3 wird die Wortfolge "dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl.Nr. 87 in der Fassung BGBl.Nr. 342/1988" ersetzt durch die Wortfolge "den heeresgebührenrechtlichen Bestimmungen".
52. Im § 84 erhalten die Absätze 4 bis 7 die Bezeichnung Abs. 5 bis 8,
 § 84 Abs.4 (neu) lautet:
 "(4) Abs. 3 gilt jedoch nicht, wenn
1. das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes, deutsches RGBI. 1938 I S 807 in der Fassung BGBl. Nr. 280/1978, enthält,
 2. die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
 3. der frühere Ehegatte im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat. Diese Voraussetzung entfällt, wenn
 - a) der frühere Ehegatte seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
 - b) aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten gemeinsam ein Wahlkind angenommen haben und das Kind am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des früheren Ehegatten angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat; das Erfordernis der Haushaltszugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern."

53. Im § 85 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge "Dienstzeit zehn Jahre nach der Vorschrift des" ersetzt durch die Wortfolge "Gesamtdienstzeit ein Zeitraum nach" und im zweiten Satz tritt anstelle des Zitats "§ 77 Abs. 2 oder 3" das Zitat "§ 77 Abs. 2".

54. § 85 Abs. 3 bis 5 entfallen.

55. Im 5. Abschnitt wird vor § 92 folgender § 91 a eingefügt:

"§ 91 a

Kinderzurechnungsbetrag

- (1) Dem Beamten, der nach dem 1. Jänner 2005 in den Ruhestand versetzt wird oder in diesen übertritt, gebührt zum Ruhegenuß für Zeiten, in denen er sein Kind (Abs. 2) tatsächlich und überwiegend erzogen hat, ein monatlicher Kinderzurechnungsbetrag, wenn und soweit diese Zeiten nicht zur ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit zählen.
- (2) Als eigene Kinder (Abs. 1) gelten eheliche, uneheliche, legitimierte Kinder, Wahl-, Stiefkinder und Pflegekinder, wenn die Übernahme in unentgeltliche Pflege nach dem 31. Dezember 1987 erfolgt ist.
- (3) Für das Ausmaß des Kinderzurechnungsbetrages werden nur Zeiten der Erziehung im Inland berücksichtigt, und zwar im Ausmaß von höchstens 48 Monaten, gezählt ab der Geburt des Kindes. Liegt die Geburt eines weiteren Kindes des Beamten, das dieser tatsächlich und überwiegend selbst erzieht, vor dem Ablauf dieses Zeitraums, so endet dieser Zeitraum mit dem der Geburt vorangehenden Tag. Endet die Erziehung des weiteren Kindes vor dem Tag, an dem der ursprüngliche Zeitraum im Falle des Unterbleibens seines vorzeitigen Endens abgelaufen wäre, sind die folgenden Monate bis zu seinem Ablauf wieder zu zählen. Einer Geburt sind die Annahme an Kindes Statt und die Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege gleichzuhalten. Der gesamte Zeitraum, für den der Kinderzurechnungsbetrag gebührt, ist auf volle Monate aufzurunden.
- (4) Für ein und dasselbe Kind sind die Zeiträume gemäß Abs. 3 nur bei jenem Beamten zu berücksichtigen, der das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat. § 227a Abs. 5 bis 7 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 194/1999 gilt mit der Maßgabe, daß der Anspruch auf Bezüge aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gleichkommt.

(5) Der Kinderzurechnungsbetrag beträgt je zwölf Monate des sich gemäß Abs. 3 und 4 ergebenden Gesamtzeitraumes 2 % und je Monat der restlichen Monate 0,167 des Mindestsatzes, der aufgrund des § 92 Abs. 5 im Zeitpunkt des erstmaligen Anfalles des Ruhegenusses für einen nicht verheirateten Beamten ohne Kinderzulage gilt. Der Kinderzurechnungsbetrag darf die Differenz zwischen Ruhegenußbemessungsgrundlage und Ruhegenuß nicht übersteigen.

(6) Dem überlebenden Ehegatten gebührt ein Kinderzurechnungsbetrag in Höhe des sich aus §§ 82 b Abs. 2, 82 c Abs. 1 und 82 d Abs. 1 ergebenden Prozentsatzes des Kinderzurechnungsbetrages, der dem verstorbenen Beamten gebührte oder gebührt hätte, wenn er im Falle seines Todes im Dienststand an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(7) Halbwaisen gebührt ein Kinderzurechnungsbetrag im Ausmaß von 24 % und Vollwaisen ein Kinderzurechnungsbetrag im Ausmaß von 36 % des Kinderzurechnungsbetrages, der dem verstorbenen Beamten gebührte oder gebührt hätte, wenn er im Falle seines Todes im Dienststand an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre."

56. Dem § 93 wird folgender § 92 a vorangestellt:

"§ 92 a
Meldepflicht

Der Bezieher von Ruhe- oder Versorgungsbezügen ist verpflichtet, jede ihm bekannte Veränderung in den Voraussetzungen, die den Verlust, die Minderung oder das Ruhen seines Anspruches begründet, innerhalb eines Monats der Landesregierung zu melden. Der Empfänger einer Ergänzungszulage hat in dieser Frist jede Änderung seines Gesamteinkommens zu melden."

57. Im § 94 Abs. 2 werden der Prozentsatz "1,3 %" durch den Prozentsatz "2,1 %" ersetzt und der Prozentsatz "1,5 %" durch den Prozentsatz "2,3 %" ersetzt.

58. Dem § 94 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

"(6) Abweichend von Abs.2 Z.2 beträgt der Beitrag für Ruhegenüsse und für Versorgungsgenüsse nach im Dienststand verstorbenen Beamten,

1. die erstmals nach dem 1. Jänner 2005 gebühren, 2,17 %
2. die erstmals ab dem 1. Jänner 2006 gebühren, 2,04 %
3. die erstmals ab dem 1. Jänner 2007 gebühren, 1,92 %

4. die erstmals ab dem 1. Jänner 2008 gebühren, 1,79 %
5. die erstmals ab dem 1. Jänner 2009 gebühren, 1,66 %
6. die erstmals ab dem 1. Jänner 2010 gebühren, 1,53 %
7. die erstmals ab dem 1. Jänner 2011 gebühren, 1,41 %
8. die erstmals ab dem 1. Jänner 2012 gebühren, 1,28 %
9. die erstmals ab dem 1. Jänner 2013 gebühren, 1,15 %
10. die erstmals ab dem 1. Jänner 2014 gebühren, 1,02 %
11. die erstmals ab dem 1. Jänner 2015 gebühren, 0,89 %
12. die erstmals ab dem 1. Jänner 2016 gebühren, 0,77 %
13. die erstmals ab dem 1. Jänner 2017 gebühren, 0,64 %
14. die erstmals ab dem 1. Jänner 2018 gebühren, 0,51 %
15. die erstmals ab dem 1. Jänner 2019 gebühren, 0,38 %
16. die erstmals ab dem 1. Jänner 2020 gebühren, 0,26 %
17. die erstmals ab dem 1. Jänner 2021 gebühren, 0,13 %

(7) Von Ruhegenüssen und Versorgungsgenüssen nach im Dienststand verstorbenen Beamten, die erstmals nach dem 1. Jänner 2022 gebühren, ist kein Beitrag zu entrichten. Die in Abs. 6 Z.1 bis 17 genannten Beitragssätze gelten jeweils für die gesamte Bemessungsgrundlage gemäß Abs.2."

59. Nach § 94 wird folgender § 94 a eingefügt:

"§ 94 a

Ruhe des Ruhebezuges

- (1) Übt der Beamte, der nach dem 30. Juni 2005 in den Ruhestand versetzt worden ist, in einem Kalendermonat, der vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, eine Erwerbstätigkeit aus, aus der ihm ein Erwerbseinkommen gebührt, so ruht der Ruhebezug in dem sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Ausmaß. Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit ist der Landesregierung innerhalb von 2 Wochen zu melden.
- (2) Als Erwerbseinkommen gelten
 1. das Entgelt aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, das für den betreffenden Kalendermonat gebührt,
 2. das Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit, ausgenommen Ansprüche aus der Verwertung von Urheberrechten, und
 3. der Bezug nach dem Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, oder einem gleichartigen Landesgesetz und der Bezug im Sinn des § 10 Abs.1 des

Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, wenn die Funktion, für die der Bezug gebührt, nach dem 30. Juni 2005 erstmals oder neuerlich angetreten worden ist, sofern das Erwerbseinkommen 16 % des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 übersteigt.

(3) Bezüge, die für einen längeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sonderzahlungen, Belohnungen) zählen weder zum Entgelt gemäß Abs. 2 Z.1 noch zum Bezug gemäß Abs. 2 Z.3.

(4) Als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt für jeden Kalendermonat ein Zwölftel des im selben Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit erzielten Einkommens. Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist vorläufig das letzte feststehende Erwerbseinkommen heranzuziehen. Wird eine selbständige Erwerbstätigkeit neu aufgenommen, so ist der Berechnung des Ruhensbetrages vorläufig ein monatliches Erwerbseinkommen von € 726,7 zugrunde zu legen, sofern die Person, die die selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, nicht glaubhaft macht, daß im betreffenden Kalenderjahr voraussichtlich kein Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden wird.

(5) Ausgehend von der Summe aus Ruhebezug und Erwerbseinkommen ruhen,

1. wenn der Beamte vor Vollendung des 738. Lebensmonats in den Ruhestand versetzt worden ist,

von den ersten € 872,1.....	0 %,
von den weiteren € 436	30 %,
von den weiteren € 436	40 %,
von allen weiteren Beträgen	50 %;

2. wenn der Beamte mit oder nach Vollendung des 738. Lebensmonats oder gemäß § 21 Abs.3 oder gemäß Art.XXIX der Anlage B in den Ruhestand versetzt worden ist,

von den ersten € 1.308,1.....	0 %,
von den weiteren € 436	30 %,
von den weiteren € 436	40 %,
von allen weiteren Beträgen	50 %.

(6) Der gesamte Ruhensbetrag darf weder das Erwerbseinkommen noch

1. im Jahr 2005 10 %
 2. im Jahr 2006 20 %
 3. im Jahr 2007 30 %
 4. im Jahr 2008 40 % und
 5. ab dem Jahr 2009 50 %
- des Ruhebezuges übersteigen.

(7) Die in Abs. 5 genannten Beträge sind jährlich, erstmals für das Jahr 2003, mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 58 Abs. 3 zu erhöhen.”

60. Im § 117 Dienstzweig Nr.46 lauten die Aufnahmebedingungen:

- “A: 1. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik
oder
2. Lehramtsprüfung an einer Berufspädagogischen Akademie.”

61. Im § 117 wird im Dienstzweig Nr.48 Erzieherdienst (Verwendungsgruppe K₅) bei den Aufnahmebedingungen Ausbildung bei Z. 2 nach dem Wort “Erzieherdienst” die Wortfolge “oder Erzieherfachdienst” angefügt und bei der Dienstprüfung nach dem Wort “Erzieherdienst” die Wortfolge “oder Erzieherfachdienst” eingefügt.

62. Im § 152 Abs. 3 wird im ersten Satz vor dem Wort “Tagesgebühr” das Wort “die” eingefügt.

63. Im § 166 Abs. 1 Z.1 wird die Wortfolge “Reisegebühren für Dienstreisen oder für Übersiedlungsgebühren,” durch die Wortfolge “Übersiedlungsgebühren oder Reisegebühren für Dienstreisen,” ersetzt.

64. Im § 182 erhalten die bisherigen Ziffern 2 und 3 die Bezeichnung Z.3 und 4 und werden folgende Ziffern 2, 5 und 6 eingefügt:

“2. Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflichten des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, Abl.Nr. L 288 vom 18. Oktober 1991, S. 32.

5. Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub, Abl.Nr. L 145 vom 19. Juni 1996, S. 4.

6. Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, Abl. Nr. L 14 vom 20. Jänner 1998, S. 9."

65. Im Art. XVII der Anlage B entfällt im Abs. 1 die Absatzbezeichnung. Der Abs. 2 entfällt.

66. Art. XVIII der Anlage B lautet:

"Artikel XVIII

Waren die Voraussetzungen des § 84 Abs. 4 bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung erfüllt, gebührt dem früheren Ehegatten ein Versorgungsgenuß nur auf Antrag. Wird der Antrag binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten gestellt, besteht der Anspruch ab diesem Zeitpunkt, sonst mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Versorgungsgenuß von diesem Tag an."

67. Im Art. XXII Abs. 1 der Anlage B entfällt die Ziffer 4, die Ziffern 1 bis 3 erhalten die Bezeichnung Z.2 bis 4. Art. XXII Abs. 1 Z.1 (neu) lautet:

"1. anstelle des § 54 Abs. 1:

Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag von 12,55 %

a) von seinem um die Kinderzulage verminderten Dienstbezug,

b) von seiner um die halbe Kinderzulage verminderten Sonderzahlung und

c) von seinen ruhegenußfähigen Nebengebühren zu entrichten."

68. Im Art. XXII Abs.1 der Anlage B wird in der Einleitung der Z.2 (neu) nach dem Gesetzeszitat "§ 76 Abs.1" ein Beistrich gesetzt und folgende Wortfolge angefügt:

"§ 76 a Abs. 1 erster Satz und § 76 b Abs.1 erster Satz"

69. Art. XXII Abs. 2 der Anlage B lautet:

"(2) Auf Beamte gemäß Abs.1 ist § 13 Abs. 2 lit.a in der vor der 2. DPL-Novelle 2001 geltenden Fassung weiter anzuwenden."

70. Dem Art. XXII der Anlage B wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Für Beamte gemäß Abs. 1, die nach dem 30. Juni 1960 geboren sind, betragen abweichend von Abs. 1 Z.1 der Pensionsbeitrag und der besondere Pensionsbeitrag je 11,05 %."

71. Art. XXIII der Anlage B lautet:

„Artikel XXIII

(1) Bis 31. Dezember 2004 lautet § 50 Abs. 7 letzter Satz:

„Als Ruhebezug wird der Ruhegehalt zuzüglich allfälliger Kinderzulagen und Teuerungszulagen bezeichnet.“

(2) Für Beamte, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 21 Abs. 2 lit.d und Abs. 3, § 49 Abs. 5 und § 94 a Abs. 5 Z.1 und 2 angeführten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

	bis einschließlich	1. Oktober 1941	720.
2. Oktober	1941 bis	1. Jänner 1942	722.
2. Jänner	1942 bis	1. April 1942	724.
2. April	1942 bis	1. Juli 1942	726.
2. Juli	1942 bis	1. Oktober 1942	728.
2. Oktober	1942 bis	1. Jänner 1943	730.
2. Jänner	1943 bis	1. April 1943	732.
2. April	1943 bis	1. Juli 1943	734.
2. Juli	1943 bis	1. Oktober 1943	736.

(3) Für Beamte, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt abweichend von § 21 Abs. 2 lit. d der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat, wenn sie um Versetzung in den dauernden Ruhestand ansuchen und dem keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen:

	bis einschließlich	1. Oktober 1946	660.
2. Oktober	1946 bis	1. Jänner 1947	662.
2. Jänner	1947 bis	1. April 1947	664.
2. April	1947 bis	1. Juli 1947	666.
2. Juli	1947 bis	1. Oktober 1947	668.
2. Oktober	1947 bis	1. Jänner 1948	670.
2. Jänner	1948 bis	1. April 1948	672.
2. April	1948 bis	1. Juli 1948	674.
2. Juli	1948 bis	1. Oktober 1948	676.
2. Oktober	1948 bis	31. Dezember 1954	678.

- (4) Der Kürzungsprozentsatz beträgt, soweit sich aus Abs. 5 nichts anderes ergibt, abweichend von § 76 Abs. 8 für Ruhegenüsse,
1. die erstmals im Jahr 2001 gebühren, 0,1667 Prozentpunkte,
 2. die erstmals im Jahr 2002 gebühren, 0,1834 Prozentpunkte,
 3. die erstmals im Jahr 2003 gebühren, 0,2 Prozentpunkte,
 4. die erstmals im Jahr 2004 gebühren, 0,2167 Prozentpunkte,
 5. die erstmals im Jahr 2005 gebühren, 0,2333 Prozentpunkte.
- (5) Für Beamte, die gemäß Abs. 3 in den Ruhestand versetzt werden und die nicht den Dienstzweigen Nr. 32, 33, 40 bis 42, 46, 47 und 49 angehören, beträgt der Kürzungsprozentsatz abweichend von Abs. 4 0,25 Prozentpunkte und für Ruhegenüsse, die erstmals ab dem Jahre 2006 gebühren, abweichend von § 76 Abs. 8 0,3333 Prozentpunkte. Das Höchstausmaß der Kürzung gemäß § 76 Abs. 8 sowie § 76 Abs. 12 und § 76 a Abs. 2 letzter Satz sind nicht anzuwenden.
- (6) Auf Personen, die vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen der 2. DPL-Novelle 2001 Anspruch auf eine monatlich wiederkehrende Leistung nach dem 3., 4. und 5. Abschnitt des III. Teiles haben, sind die bis dahin geltenden Regelungen dieser Abschnitte weiterhin anzuwenden.
- (7) Die Anpassungsfaktoren für die Jahre 2001 bis 2003 hat die Landesregierung abweichend von den Bestimmungen des § 58 Abs. 3 in den einzelnen Jahren unter Beachtung auf die Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 299 a Abs. 2 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2000, so festzusetzen, daß in den Jahren 2001 und 2002 der Abstand der Anpassungsfaktormesszahl zur Anpassungsrichtwertmesszahl schrittweise verringert und im Jahr 2003 der Gleichstand von Anpassungsfaktormesszahl und Anpassungsrichtwertmesszahl erreicht wird."

72. Art. XXIX lautet:

"Artikel XXIX

- (1) Abweichend von § 21 Abs. 3 kann die Ruhestandsversetzung bereits erfolgen, wenn der Beamte vor dem 1. Oktober 1946 geboren ist, seinen 720. Lebensmonat vollendet hat und eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit (Abs. 2) von 40 Jahren aufweist. Abweichend von § 21 Abs. 2 lit.d ist die Ruhestandsversetzung vorzunehmen, wenn die obigen Voraussetzungen gegeben sind und der Beamte darum ansucht.

- (2) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen:
1. die ruhegenußfähige Landesdienstzeit;
 2. für den Ruhegenuß angerechnete Zeiträume, für die das Land einen Überweisungsbetrag erhält oder für die ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten ist;
 3. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von 12 Monaten;
 4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne des § 91 a, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z. 1. bis 3. decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenußfähigen Landesdienstzeit zählende Zeiten eines Mutter- oder Vater-Karenzurlaubes;
 5. nach Abs. 3 bis 5 nachgekaufte Zeiten.
- (3) Der Beamte kann durch nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages bewirken, daß beitragsfrei angerechnete Zeiten als nachgekaufte Zeiten zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen.
- (4) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages nach Abs. 3 beträgt
1. für das Jahr 2001
 - a) für Zeiten nach § 12 Abs. 1 lit.h S 25.505,- und
 - b) für alle sonstigen Zeiten S 51.010,-.
 2. für das Jahr 2002
 - a) für Zeiten nach § 12 Abs. 1 lit.h € 1.868,3 und
 - b) für alle sonstigen Zeiten € 3.736,6.
- Ändert sich der Gehaltsansatz V/2 in den weiteren Jahren, so ändern sich die Beträge im gleichen Prozentausmaß.
- (5) Der besondere Pensionsbeitrag für jeden vollen Monat der nach Abs. 3 nachgekauften Zeiten entspricht dem Pensionsbeitrag nach Art. XXII Abs. 1 Z.1 zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- (6) Auf Antrag des Beamten sind Zeiträume nachträglich anzurechnen, die er gemäß § 13 Abs. 3 von der Anrechnung ausgeschlossen hat. Ein solcher Antrag kann nur bis zum 30. Juni 2004 wirksam gestellt werden.
- (7) Die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren gebührt dem Beamten gemäß Abs. 1 im Monat des Ausscheidens aus dem aktiven Dienststand nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren.

(8) Der Beamte kann eine bescheidmäßige Feststellung seiner beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zu dem dem Einlangen des Antrags folgenden Monatsletzten beantragen. Dieses Antragsrecht wird mit Rechtskraft der Feststellung konsumiert."

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I Z. 10, 13 bis 15, 18, 19, 21 bis 23, 30, 33, 34, 42 bis 50, 52, 53, 57, 58, 66 bis 68, 70 und 71 treten mit dem auf die Kundmachung zweifolgenden Monatsersten in Kraft.